Zeitschrift: Schweizerisches Schularchiv: Organ der Schweizerischen

Schulausstellung in Zürich

Herausgeber: Schweizerische Permanente Schulausstellung (Zürich)

Band: 6 (1885)

Heft: 1

Artikel: Pädagogische Chronik

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-285912

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 03.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Pädagogische Chronik.

Schulgesetzgebung. Aargau. Der Verfassungsrat hat sich für eine Minimallehrerbesoldung von 1200 Fr. und sechsjährige Amtsdauer der Lehrer entschieden.

Bern. Die Artikel des Verfassungsentwurfs lauten nun mit bezug auf die Schule endgiltig wie folgt:

50. Es ist Pflicht des Staates und der Gemeinden, für genügenden Unterricht zu sorgen.

Niemand darf die seiner Obhut anvertraute Jugend ohne den Grad der Bildung lassen, der für die Volksschule vorgeschrieben ist.

Zur Volksschule gehört neben der Primarschule auch die Fortbildungsschule. Dieselbe ist entweder eine allgemeine oder eine berufliche. Das Gesetz wird den Umfang der Verpflichtung zum Besuch der Fortbildungsschulen festsetzen.

Der Unterricht in der Volksschule ist unentgeltlich.

- 51. Es ist Pflicht des Staates und der Gemeinden, die Mittelschulen zu vervollkommen. Der Besuch derselben ist möglichst zu erleichtern.
- 52. Die Volks- und Mittelschulen sollen von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden können.
- 53. Volks- und Mittelschulen stehen ausschliesslich unter staatlicher Leitung. Einer vom Volk gewählten Schulsynode, deren Organisation und Kompetenzen das Gesetz bestimmt, steht in Sachen des Volks- und Mittelschulwesens das Antrags- und Vorberatungsrecht zu.

Das Gesetz wird den Gemeinden die geeignete Mitwirkung an der Leitung der Volksschule einräumen.

- 54. Der Staat sorgt auch für den höhern Unterricht (Hochschule).
- 55. Der Staat gründet und unterstützt besondere Bildungsanstalten für physisch mangelhaft organisirte und für sittlich verwahrloste Kinder.
- 56. Der Staat errichtet oder unterstützt Schulen für Landwirtschaft, Gewerbe, Handel, Handwerk und Kunst. Er verabfolgt auch bezügliche Stipendien.
- 57. Der Staat sorgt für genügende Bildung der Lehrer an Volks- und Mittelschulen. Wählbar für öffentliche Lehrstellen ist, abgesehen von dem Wege seiner Vorbildung, Jeder, welcher die staatliche Patentprüfung bestanden oder einen andern gleichartigen Ausweis seiner Befähigung beigebracht hat.

Der Besuch der staatlichen Seminarien ist tunlichst zu erleichtern.

58. Die Befugnis zu lehren ist, unter Vorbehalt gesetzlicher Bestimmungen, freigestellt.

Privatschulen stehen unter Aufsicht des Staates. Sie dürfen weder vom Staate noch von den Gemeinden unterstützt werden.

59. Mitglieder religiöser Ordensgemeinschaften dürfen weder Unterricht erteilen, noch sonst sich am Unterrichte beteiligen.

Schulverwaltung. Basel. Den 5. November versammelten sich die Basler Lehrer, um die Frage des Religionsunterrichtes in der Volksschule zu besprechen. Für den Antrag von Grossrat Huber: Beseitigung desselben aus dem Schulorganismus und Anheimgabe an die Geistlichen sprach sich nur Prof. Fritz Burkhardt aus. Mit 112 Stimmen gegen 53 siegte dann der Antrag der positiven Richtung, den Religionsunterricht auf der bisherigen biblischen Grundlage erteilen zu lassen, gegenüber demjenigen der Freisinnigen, den Lehrern in der Auswahl des Stoffes freie Hand zu lassen.

- Nach einer Mitteilung in den "Basl. Nachr." sind in den letzten zwölf Jahren (1873 bis 1884) für neue Schulhäuser in Basel 4,347,314 Fr. ausgelegt worden, ungerechnet die Kosten des Mobiliars mit 238,600 Fr. Die Gesamtzahl der Sitzplätze für Schüler beträgt in diesen neuen Gebäuden 7490.
- Schwyz. An den Mädchenschulen in Einsiedeln, an denen bisher weltliche Lehrerinnen angestellt waren, werden nunmehr Lehrschwestern eingeführt.
- St. Gallen. In Berneck haben sich beide Konfessionen zur Gründung einer paritätischen Fortbildungsschule geeinigt.

Schulhygieine. Baselland. Die Bezirksschulpflege Böckten hat beschlossen, eine Anzahl "Finken" anzuschaffen, damit Schüler, welche von weither mit durchnässten Schuhen kommen, einen Wechsel der Fussbekleidung vornehmen können.

Kindergarten. St. Gallen. Der Bazar zu Gunsten der städtischen Kindergärten hat die respektable Summe von 5562 Fr. abgeworfen.

— In Zürich hat sich ein Kindergärtnerinnenverein gebildet, der aus fünfzehn Mitgliedern besteht und nach dem in der Schulausstellung eingerichteten "Fröbelstübchen" den Namen "Fröbelstübli" angenommen hat; Zweck des Vereins sind Besprechungen und Arbeiten aus dem Gebiet des Kindergartens; der Jahresbeitrag (5 Fr.) soll zur Anschaffung von pädagogischen Zeitschriften und Werken, Lehrmitteln, Noten, sowie zur Bestreitung der Kosten gemeinsamen Besuchs fremder Kindergärten dienen.

Handfertigkeitsunterricht Appenzell A.-Rh. In Herisau ist unter dem Patronat des Erziehungsvereins ein Handfertigkeitsunterricht für Knaben eingerichtet worden.

Bern. Die Kommission, welche von der bernischen Erziehungsdirektion im April 1884 aus Technikern, Industriellen und Fachlehrern zusammengesetzt wurde, um die Frage des Handfertigkeitsunterrichts zu prüfen, hat in ihrem nunmehr gedruckten Bericht neben einigen Postulaten bezüglich Handwerkerschulen, Gewerbeschulen, Muster- und Modellsammlungen speziell mit bezug auf den Handfertigkeitsunterricht folgende Anträge gestellt:

1. Die gewerbliche Erziehung ist schon in der Primarschule und nament-

lich in der Sekundarschule durch Zeichnen nach zweckmässiger Methode zu heben, zu welchem Zwecke diesem Fache in den Lehrplänen eine grössere Stundenzahl einzuräumen ist.

- 2. Der Unterricht für Handfertigkeit ist als wünschbar anzuerkennen, um die männliche Jugend auf das praktische Leben vorzubereiten und bei ihr die Lust und das Geschick zur praktischen Arbeit und den Sinn für Häuslichkeit und häuslichen Fleiss zu wecken.
- 3. Es ist anzustreben, dass der Handfertigkeitsunterricht in der Stadt Bern und in den grössern Ortschaften des Kantons eingeführt werde. Dieser Unterricht soll vorläufig nicht in, sondern neben der Schule erteilt werden und zwar zu einer Zeit, welche mit der Lernschule nicht kollidirt; er ist für die Schüler nicht obligatorisch.
- 4. Die Einrichtung solcher Anstalten wird noch der Initiative der Gemeinden, Vereine und Privaten überlassen.
- 5. Den Gemeinden, Vereinen und Privaten liegen die Kosten für Beschaffung der Lokale, Werkzeuge und Materialien, sowie die Hälfte der Lehrerbesoldungen zur Last; die andere Hälfte der Lehrerbesoldungen übernimmt der Staat, sowie eventuell einen Beitrag an die Kosten der ersten Einrichtung.
- 6. Der Staat sorgt für die Heranbildung von tüchtigen, praktischen, zu obigem Zwecke passenden Lehrern.
- 7. Ausser dem Handfertigkeitsunterricht unterstützt der Staat diejenigen Anstalten, die den Zweck haben, neben der Volksschule die jungen Leute zur gewerblichen Tätigkeit heranzuziehen, wie Schulen für Spielwaarenfabrikation, Stroh- und Korbflechterei und Klöpperei u. s. w.
- Der neue Lehrplan für das deutsche Lehrerseminar in Hofwyl (früher Münchenbuchsee) führt Handfertigkeitsunterricht als obligatorisches Fach mit mindestens 180 Stunden während der Seminarzeit ein. Der Unterricht ist auf fünf Semester mit wöchentlich je zwei auf einander folgenden Stunden (im Sommer kann mit Rücksicht auf die Feldarbeiten reduzirt werden) verteilt: Erstes und zweites Semester: Papparbeiten; drittes und viertes Semester: einfache Schreiner- und Schnitzarbeiten, Übungen im Drechseln; fünftes Semester: Fortsetzung des vorigen Kurses in der Schreinerei, der Schnitzerei und im Drechseln.
- Zürich. Die Gemeinnützige Gesellschaft in Enge bei Zürich macht den Versuch mit Einrichtung einer Handfertigkeitsschule.

Fortbildungsschulen. Die Spezialkommission der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft hat an Lehrer verschiedener Kantone fünf Stipendien à 200 Fr. zur Orientirung und zum Besuch von gewerblichen Fortbildungsschulen an Ort und Stelle erteilt und die versuchsweise Begründung eines Organs für gewerbliches Fortbildungsschulwesen in Verbindung mit der Schweiz. Zeitschrift für Gemeinnützigkeit beschlossen.

— Aargau. In Zofingen soll eine obligatorische Bürgerschule für das 17.

- und 18. Altersjahr eingerichtet werden (wöchentlich vier Stunden, abends zwischen 8 bis 10 Uhr).
- Appenzell A.-Rh. Die Gemeindeversammlung Trogen hat den am 4. Mai gefassten Beschluss, eine obligatorische Fortbildungsschule vorläufig auf die Dauer von fünf Jahren einzuführen, nachdem Rekurs gegen denselben ergriffen worden, am 14. Dez. mit 234 gegen 151 Stimmen wieder rückgängig gemacht.
- Bern. Der Verfassungsrat beschloss Einführung der unentgeltlichen obligatorischen Fortbildungsschule.
- Zürich. Die Gewerbeschule Zürich hat einen "offenen Zeichnungssaal" eingerichtet, so viel wir wissen das erste Beispiel dieser Art in der Schweiz.
- Im Laufe des Sommersemesters 1885 soll am Technikum in Winterthur ein viermonatlicher Kurs eingerichtet werden zum Zwecke der Heranbildung von Zeichenlehrern für gewerbliche Fortbildungs- und Handwerkerschulen in der Schweiz. In diesem Kurse würde in wöchentlich 42 Vortrags- und Übungsstunden Unterricht erteilt in nachfolgenden Fächern: gewerbliches Freihandzeichnen und mechanisch-technisches Zeichnen, je 10 Stunden; bautechnisches Zeichnen 14 Stunden; darstellende Geometrie und Modelliren je 4 Stunden. Der schweizerische Bundesrat hat, gestützt auf den Beschluss vom 27. Juni 1884, einen Beitrag zugesichert, in der Meinung, dass sämmtlichen Teilnehmern aus den verschiedenen Kantonen die Teilnahme in gleicher Weise zugänglich gemacht werde.

Turnen und militärischer Vorunterricht. Solothurn. In einer Zuschrift an das eidgen. Militärdepartement über den militärischen Turnunterricht vom 16. bis 20. Jahr hebt der Regierungsrat hervor, dass derselbe in zwei Abteilungen erteilt werden sollte. Die erste Abteilung bis zum 18. Jahr würde hauptsächlich nur das Turnen und die körperliche Ausbildung im Auge behalten; diese Abteilung sollte den Kantonen überlassen bleiben. Die zwei letzten Jahre vor der Rekrutenschule müssen mehr dem militärischen Unterricht gewidmet werden und es müsste der Bund diesen überwachen und leiten.

- Thurgau. Der Grosse Rat ermächtigte die Regierung, die Errichtung, von Turnhallen für die Sekundarschulen mit einer Subvention von 10 % der Erstellungskosten im Maximum zu unterstützen.
- Zürich. Der Erziehungsrat hat die Anfrage einer Schulpflege, ob bei Durchführung des militärischen Turnunterrichts auf der zweiten Stufe (12. bis 16. Altersjahr) die Absenzenordnung der zürcherischen Volksschule in Anwendung gebracht werden dürfe, verneint; da das neue Militärgesetz, welches auch die Organisation des militärischen Vorunterrichts der zweiten Stufe vorgesehen hatte, in der Volksabstimmung verworfen wurde, bleibt für die Erreichung des regelmässigen Besuchs dieses Unterrichts nur das Mittel moralischer Einwirkung und Belehrung offen.

Lehrerversammlungen und pädagogische Referate. 27. Oktober. Herbstkonferenz der Glarner Lehrer in Glarus. Referat über den Gesangunterricht in der Volksschule von Lehrer C. Zopfi in Schwanden, mit Rezension von Lehrer Held in Engi (die Thesen des Referenten und des Rezensenten finden sich in der "Schweiz. Lehrerzeitg.", 1884, Nr. 47).

15. November. Versammlung des bündnerischen Lehrervereins in *Chur*. Referat von Lehrer Davatz in Chur: Über Erstellung von Naturaliensammlungen zu Schulzwecken (abgedruckt im zweiten Jahresbericht des bündnerischen Lehrervereins, herausgegeben von Th. Wiget. Chur, Buchdruckerei Senti, 1884).

Lehrer- und Schuljubiläen. 4. September. Jubiläum des 50-jährigen Schuldienstes von Lehrer J. A. Geser in Bichwil (St. Gallen).

- 19. Oktober. Jubiläum des 50-jährigen Schuldienstes von Lehrer Christian Mätzenen in Saanen (Bern).
- 3. Nov. Jubiläum des 25-jährigen Bestandes der Lerberschule (evangelische Privatschule) in Bern.
- 7. Dezember. Jubiläum des 50-jährigen Schuldienstes von Lehrer Weiss in Horgen; die Gemeinde beschenkte den Jubilar mit 2000 Fr. und dem Ehrenbürgerrecht.

Totenliste. Den 26. Oktober starb a. Lehrer Joh. Kistler in Bözen (Aargau), der Veteran der aargauischen Lehrerschaft (geb. 1803, 1874 50-jähriges Jubiläum, resignirt 1878); den 1. November Prof. Hornung, Staatsrechtslehrer in Genf; den 5. November in Zürich Prof. H. Keller, seit 1862 Lehrer der englischen und italienischen Sprache an der Kantonsschule Aarau; den 27. November a. Lehrer Ignaz Stäuble in Luzern; den 19. Dezember Gymnasiallehrer Dr. E. Grunauer in Winterthur.

Preisfragen. Auf die von der Grossloge Alpina ausgesetzte Preisfrage für schweizeische Primarlehrer: "Wie soll der Primarlehrer dazu beitragen, dass die sittliche Erziehung der Kinder mit dem Schulunterricht gleichen Schritt halte?" sind aus der deutschen Schweiz 47, aus der romanischen 11 Arbeiten eingegangen. Aus der Zahl der erstern wurden 5 als ebenbürtig erklärt und mit je 100 Fr. honorirt: die der HH. Schlumpf in Dielsdorf, Stöcklin in Seltisberg (Baselland), Frey in Meiringen (Bern), Fisler in Riesbach und Kreis in Oberstrass; 3 andere erhielten Ehrenerwähnungen. Von Lehrern der romanischen Schweiz erhielten Preise: Perret in Fleurier 200 Fr., Roy in Satigny 150, Grandjean in Roux-Brassus 100, Trolliet in Lausanne 50. Über die praktische Verwendung der prämirten Arbeiten ist noch nichts bestimmt.

Das Fröbelstübehen der schweizer, permanenten Schulausstellung in Zürich.

(Aus der Zeitschrift "Der schweizerische Kindergarten").

Nach der Pestalozzi-Ausstellung am schweizerischen Lehrertag in Zürich 1878 wurde in Verbindung mit der Schulausstellung ein Pestalozzistübchen be-